

SUP CLUB Lüneburg e.V. (SUP LG) – Satzung

Präambel

Im Rahmen der Satzung regelt der **SUP LG** seine Angelegenheiten. Der **SUP LG** ist ein Mitmachverein und steht für die Förderung des gemeinsamen Sports, dem Stand Up Paddeln – kurz SUP. Er schafft ein soziales Miteinander, wo sich Menschen unabhängig von Altersklassen und sozialer Zugehörigkeit begegnen und ihre Sportbegeisterung miteinander teilen können.

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Name des Vereins lautet: SUP CLUB Lüneburg.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter seinem ursprünglichen Namen „SUP & Outdoor Verein Lüneburg e.V. im Vereinsregister VR 201512 eingetragen und führt nach der Namensänderung und der Satzungsneufassung im Eintrag den Namen SUP CLUB Lüneburg e.V..
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der **SUP LG** fördert und vertritt die Interessen des SUP-Sports, des Wassersports und Naturschutzes im Allgemeinen. Er fördert die Gemeinschaft Gleichgesinnter.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Aufnahme in den Verein und Bestimmungen über die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein gelingt über den Aufnahmeantrag und kann schriftlich oder online erfolgen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen und sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Jeder Anschriftenwechsel oder die Änderung der e-Mail-Adresse ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der **SUP LG** führt:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Sie sind die Hauptmitglieder des Vereins und haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben volles Stimm- und Rederecht.
 - b) Fördermitglieder
Sie haben ebenfalls das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben allerdings kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie unterstützen den Verein ideell und materiell.
 - c) Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie haben kein Stimmrecht. Es gibt keine Vergünstigung des Mitgliedsbeitrages. Die

Soweit in dieser Satzung von der männlichen Form die Rede ist, ist stets eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint. Diese Schreibweise wird lediglich zur Wahrung der Lesbarkeit gewählt.

Mitgliedschaft von jugendlichen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollenden, wird automatisch in eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied umgewandelt.

- (5) Förder- und Jugendmitglieder sind außerordentliche Mitglieder. Alle außerordentlichen Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen, unabhängig davon, ob sie über ein Stimmrecht verfügen oder nicht.

§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Kündigung kann jederzeit und ausschließlich schriftlich oder per e-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Frist für den Austritt beträgt drei Monate zum Jahresende. Es gilt das Datum des Posteinganges. Alle Kündigungen vom 01.10. bis 31.12. beinhaltet eine weitere Mitgliedschaft und Beitragszahlung für das Folgejahr.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (**MV**) durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer beschlussfähigen **MV** aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied beim Vereinsvorstand gestellt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand ist.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenwart

und

§ 5 – Die Mitgliederversammlung (MV) – das oberste Organ des Vereins

- (1) Die **MV** wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich, in der Regel per e-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung (**TO**) mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Wenn mindestens 10 % der Mitglieder eine Einberufung fordern, ist der Forderung innerhalb von vier Wochen stattzugeben.
- (2) Die **TO** wird vom Vorstand festgelegt und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis spätestens eine Woche vor der **MV** kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung oder Erweiterung der **TO** beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge, die vom Vorstand nicht angenommen werden oder die erstmals in der **MV** aus der Mitte der Mitglieder gestellt werden, entscheidet die **MV** mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Die **MV** ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit in dieser Satzung von der männlichen Form die Rede ist, ist stets eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint. Diese Schreibweise wird lediglich zur Wahrung der Lesbarkeit gewählt.

- (5) Über die Beschlüsse der **MV** ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 6 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vereinigung beider Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt im zweijährigen Rhythmus durch die **MV**. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die fernmündlich oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 – Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Gelder und Sachmittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, und Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen beschafft.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge gelten unabhängig vom Eintrittsmonat als Jahresbeitrag. Der Einzug erfolgt in der Regel im ersten Quartal des Jahres bzw. im Folgemonat des gestellten Aufnahmeantrags. Mitgliederbeiträge werden durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsmöglichkeiten durch das Mitglied sind auf Anfrage möglich. Die Höhe der Beiträge kann in der **MV** alljährlich mit einfacher Stimmenmehrheit neu entschieden werden.

§ 8 – Kassenwart und Kassenprüfer

- (1) Die **MV** wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenwart und einen Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind.
- (2) Kassenwart und Kassenprüfer dürfen nicht dieselbe Person sein.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr sind die Kasse und die Konten des Vereins sachlich und rechnerisch richtig zu prüfen. Dem Vorstand ist ein schriftlicher Prüfbericht vorzulegen.
- (4) Im Rahmen der **MV** erstattet der Prüfer einen Bericht. Bei Prüfung ohne Beanstandung beantragt er die Entlastung des Kassenwarts.

§ 9 – Haftungsbeschränkung

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen

Soweit in dieser Satzung von der männlichen Form die Rede ist, ist stets eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint. Diese Schreibweise wird lediglich zur Wahrung der Lesbarkeit gewählt.

Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 10 – Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder liegen dem Interesse im Verein zugrunde und dürfen über dem schutzwürdigen Interesse der Mitglieder stehen. Diese können Name, Adresse, Geburtsdatum, besondere Merkmale, kulturelle Orientierung und soziale Identität sein.
- (2) Der Vorstand, der Kassenwart und der Kassenprüfer müssen Daten, die ihnen aufgrund ihrer Position im Verein zugrunde gelegt wurden, geheim halten, sofern kein rechtlicher Grund für eine Übermittlung der Daten vorliegt. Das Mitglied muss der Datenweitergabe im Vorhinein zugestimmt haben.
- (3) Werden Daten über die erforderliche Nutzung als Grundvoraussetzung hinaus verwendet, so ist eine Einwilligungserklärung durch das Mitglied einzuholen. Kein Mitglied ist verpflichtet dies zu unterschreiben. Der Vorstand kann aber in einem solchen Fall begründen, dass durch das Ablehnen der Datenschutzbestimmung im Verein kein ordnungsgemäßer Betrieb möglich ist und dadurch das Mitglied nicht weiter am Vereinsleben teilnehmen kann. Dies bezieht sich auf das Nutzen sozialer Medien.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, auf alle seine Daten jederzeit einzusehen und diese anzufordern. Ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung kann formlos gestellt werden.

§ 11 – Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene **MV** beschließen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die **MV** ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren. Während der Liquidation wird das Vereinsvermögen in Geld umgewandelt. Und es werden Verbindlichkeiten und Forderungen beglichen. Nach Abschluss der Liquidation meldet der Vorstand die Vereinsauflösung und den Abschluss der Liquidation im Vereinsregister an.
- (3) Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung darf bei der Auflösung oder Aufhebung einer Körperschaft oder beim Wegfall ihres Zwecks ihr Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Lüneburger Tafel e.V.

§ 12 – Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 11.02.2025 von der **MV** des **SUP LG** verabschiedet worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lüneburg, 11.02.2025

Soweit in dieser Satzung von der männlichen Form die Rede ist, ist stets eine geschlechtsneutrale Formulierung gemeint. Diese Schreibweise wird lediglich zur Wahrung der Lesbarkeit gewählt.

Unterschriften der anwesenden Mitglieder. Die Zustimmung der nichtanwesenden Mitglieder folgt im Einzelnen durch Versenden der beschlossenen Satzung und unterschriebener Zustimmungserklärung im Anschluss.

Lüneburg, 11.02.2025

Daniel Toth

Delanie

R. He

B. Barth

Z. H.

M. H.

C. H.

Sh. H.

F. Hagen

U. H.

J. Lorenz